

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet „An den Spiegelwiesen“**

Zur Sicherung des mit Beschluss vom 28.07.2015 eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens „An den Spiegelwiesen“ hat der Gemeinderat der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard in öffentlicher Sitzung am 17.07.2018 eine Veränderungssperre nach § 14, § 16 BauGB i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO):

#### **§ 1**

##### **Anordnung der Veränderungssperre**

Zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes „An den Spiegelwiesen“ wird eine Veränderungssperre angeordnet.

#### **§ 2**

##### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre wird begrenzt  
im Norden: durch den Saalbachkanal  
im Westen: durch die Straße „Am Kanal“  
im Süden: durch die Bruchsaler Straße  
im Osten: durch die Autobahn BAB 5, Grundstück Flst. Nr. 1004/1
- (2) Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Grundstücke: Flst. Nrn. 1764, 1761, 1763, 1000/8, 1000, 1762, 1760/1, 1760, 1759, 1758, 928 (tw.).
- (3) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist insbesondere der Lageplan vom 06.07.2018 maßgebend.

#### **§ 3**

##### **Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre**

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
  2. Keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs-, oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.
- (2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.
- (3) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung über die Anordnung der Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft § 16 Abs. 2 Satz 1 BauGB.

**§ 5**  
**Geltungsdauer**

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Karlsdorf-Neuthard, 18.07.2018

Sven Weigt  
Bürgermeister